

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott bestim[m]ten Gaden-Zeit

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund
Avenarius, Johann**

Wittenberg, 1700

§. 15

urn:nbn:de:bsz:31-105519

Termin von der Kirchen ausgeschlossen/ so hat Christus den
 Zaun / der dazwischen war / abgebrochen / damit der
 Weg zur Gnade allen und jeden offen stünde. *Eph. II. 14.* Und
 ob wohl nicht alle Abtrünnige auf so klare und sonderbare
 Weise zurück geruffen werden/ wie die Nachkommen Adams
 durch Vertilgung alles Fleisches / die Nachkommen des
 Noa durch Ersäuffung der Egypter im rothen Meer/ durch
 Enziehung der Sonne und des Tages/ und andere dergleichen
 unzählige Wunder-Wercke/ so daß nach Aussage der Schrift/
 alle Völker unter allen Himmeln/ solches gehört haben/
Deut. X. 25. Dennoch ist die Gnade Gottes gegen die Menschen
 so groß gewesen/ daß sie dieselbe auf verborgener Art und Weise
 zurück geruffen/ und bis auf diese Stunde noch nicht verlassen.
 Gestalt nicht allein der natürliche Trieb zur Erforschung des
 wahren Gottes sie auffmuntert/ sondern es ist auch der Schall
 göttlichen Worts in alle Lande ergangen. *Rom. X. 18.*
 welcher gewislich durch seine göttliche Kraft und Eigenschaft
 vielmehr reizet/ als der Aufsehens von Salomons Weiß-
 heit und Herrlichkeit. So mag die Stadt Gottes die auff
 einem Berge lieget/ nicht verborgen seyn. *Matth. V. 14.*
 Allein/ genug hiervon/ weil uns nicht zukömmt diese Tieffe der
 göttlichen Weißheit gar zu sorgfältig zu untersuchen/ *Rom.*
XI. 32.

§. 15. Wenden uns also vielmehr zu den Irthümern
 unserer Widrigesinneten/ deren wir bereits vier erwogen/ und
 den Fünfften darin erkennen/ daß sie die zeitlichen und ewigen
 Straffe jederzeit confundiren/ und nicht von einander unter-
 scheiden. Die zeitliche Straffen sind entweder Antecedentes,
 oder vorhergehende/ das ist: solche Straffen/ welche das
 ewige Verderben nicht nach sich ziehen/ oder sie sind Finales,
 oder solche Straffen/ welche zugleich auch mit der ewigen Ver-
 damnis

damnniß verknüpffet sind. Also sezet Gott dann und wann dem gottlosen Zeit und Stunde der Straffe/verbeut ihnen doch dadurch nicht/ daß sie ihn nicht anrufen/ und durch Gebet gegenwärtige Straffe abzuwenden suchen solten; Prov. I. 20. 32. Hiob. XXVII. 9. 10. Mich. III. 4. Zach. VII. II. Jer. VII. 16. XI II. XV. 1. 6. Allein es sey ferne/ daß wir sagen solten/ als wäre solche Trübsahl ein Terminus peremptorius, da dem Menschen die Seeligkeit abgeschnitten würde/ es ist vielmehr die zeitliche Trübsahl ein Terminus invitatorius, wodurch die Unbussfertigen/ zur Erkäntnüs ihrer Sünde und wahren Bussse geruffen werden. Und also ist es vergebens/ daß c. VI. VII. VIII. IX. so viel Verse der heiligen Schrift zusammen gehäufft/ und aus solchen einiger Beweißthum widriger Meinung will gezogen werden. Gestalt die meisten von göttlichen Züchtigungen und Straffen handeln/ wodurch die Gottlosen erinnert werden/ daß sie so wohl die Schärffe/ als Langmuth Gottes wohl beobachten/ und daher lernen sollen/ wie sie der ewigen Verdammniß entgehen mögen. Allein/ wer wolte denn deswegen schliessen/ daß/ weil ein Mensch vor seinem Ende von Gott mit allerhand Straffe heimgesuchet werde/ er deswegen auch ewig verstorffen/ und von aller Hoffnung zur Seeligkeit ausgeschlossen werde? Hinwiederum/ weil es ofte geschieht/ daß die Gottlosen/ ob sie gleich noch so ernstlich erinnert werden/ sich nicht bekehren/ sondern Sünde mit Sünde häuffen/ und sich die endliche und letzte Rache Gottes auf dem Hals ziehen / so sezet Gott zuletzt gleichsam ein Maas der Sünden/ und einen Terminus salutis, welchen man endlich wohl den letzten Termin nennen kan/ weil Krafft desselben geschieht/ daß dem Sünder alle Hoffnung der Seeligkeit ewig benommen wird. Denn/ es ist dem Menschen gesetzt einmahl zu sterben/ und hernach das Gericht/ Hebr. IX. 27. So bald der

Reiche starb/so wurd er von der Gnade Gottes ewig verstoffet.
 Luc. XVI. 26. Solchergestalt ließ Gott denen Menschen vor
 der Sündfluth/ denen Cananitem/ Jüden/ Miniviten und an-
 dern die endliche und letzte Vertilgung ankündigen; Allein/
 indem daß sein Zorn am heftigsten entbrandt war/ blickten
 dennoch die Strahlen seiner Gnaden herfür/ und so lange als
 der Regen fiel/ nemlich 40. Tage/ wurde denen Gottlosen Zeit
 zu ihrer Bekehrung gegeben/ wie solches Chrysostomus/ Luthes-
 rus/ Osiander/ und andere observiret/ bestche Calov. Com-
 ment. in Genes. pag. 678. Von denen Cananitem aber schreibet
 der Auctor des Buchs der Weißheit also: Dennoch ver-
 schonest du derselbigen als Menschen/ und sandtest für dir
 her deine Vortraber/ nemlich dein Heer/ die Hor-
 nüssen/ auf daß sie dieselbigen mit der Weile umbrächten;
 Es war dir aber nicht unmöglich die Gottlosen im Streit
 der Gerechten zu unterwerffen/ oder durch grausame
 Thiere/ oder sonst etwa mit einem harten Wort alle zu-
 gleich zuschmettern. Aber du richtest sie mit der Weile/
 und lieffest ihnen Raum zur Busse/ wiewohl dir nicht un-
 bewußt war/ daß sie böser Art waren/ und ihre Bosheit
 ihnen angebohren/ und daß sie ihre Gedanken nimmer-
 mehr ändern würden. Cap. XII. 8. 9. 10. Worans denn
 klärlich erscheinet/ daß es falsch sey/ wenn man also schlies-
 sen wolte: Gott hat denen Unbusfertigen am Ende des Lebens
 ihren Termin der Gnaden gesetzt; Dannenher hat er auch
 denen Unbusfertigen vor dem Ende einen solchen Termin und
 Ziel gesetzt/ durch welchen sie von der Gnade und Seeligkeit
 ewig ausgeschlossen sind. Vielmehr dienen angeführte Exem-
 pel zum Beweißthum unserer Meinung/ und siehet jedermant/
 wie bündig und umstößlich könne geschlossen werden: Wenn
 Gott die Zeit des Verderbens denen Sündern der ganzen
 Welt

Welt vorher angekündigt/ und ihnen bis auff den letzten Augenblick ihres Lebens Zeit und Raum zur Buße gegeben hat/ so folget/ daß er auch allen und jeden Menschen Zeit zur Belehrung und Erlangung ewiger Seeligkeit bis an ihr Ende geben werde. Nun aber ist das erste aus angezogenen Exempeln satzsam erwiesen/ daher denn auch das letzte in keinen Zweifel zu ziehen ist.

§. 16. Weil denn nun dieses solcher gestalt seine Richtigkeit hat/ ist nur dieses annoch sechstens zu erinnern/ daß niemand meyne/ als gebe man hierdurch denen Sündern Ursach zur Sicherheit/ und zeigen ihnen Mittel und Wege/ in ihren Sünden zu verharren/ und die Buße von einer Zeit zur andern aufzuschieben. Denn 1) treibet das Ampt des Geistes so wohl die Schärffe des Gesetzes/ als auch die Gelindigkeit des Evangelii/ damit den sichern Herzen durch Hindansetzung des Gesetzes nicht Gelegenheit zu sündigen gegeben werde; Bey denen Furchtsamen aber auch keine Kleinmühtigkeit oder Verzweifelung entstehe. 2) Ist niemand unter uns/ der die Verzögerung der Buße gut heisse/ weil es leicht geschehen kan/ daß ein Mensch dem Gebrauch gesunder Vernunft verliethren sterben/ und durch viele andere Fälle sein Heute endigen/ Psal. XCV. 6. und daher die Wohlfahrt seiner Seele in die grössste Gefahr stürzen kan. Sehet zu/ saget der Buß-Prediger Johannes/ thut rechtschaffene Früchte der Buße/ denn es ist die Art schon den Baum an die Wurzel geleyet/ darum/ welcher Baum nicht gute Früchte bringet/ wird abgehauen und ins Feuer geworffen. Matth. III. 8. 10. Daß endlich und zum 3ten keine unbusfertige Sünder seyn sollen/ welche von Tage zu Tage ärger werden/ und unter dem Zorn Gottes bis an ihr Ende verharren/ sind wir keinesweges in Abrede: Ob aber solchen Sündern der Weg zur Buße dermassen